



Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen
für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen
vom 29. Juli 2014, zuletzt geändert am 18.11.2014, 07.07.2015, 12.07.2016,
30.05.2017, 24.07.2018, 23.07.2019, 30.06.2020, 06.07.2021, 27.07.2021,
12.07.2022, 13.12.2022 und 18.07.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) i.V. mit § 2 und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 30.07.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1: erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr je Betreuungsplatz beträgt:

1.1 Für den Kindergarten Bodman:

	Ab 01.09.2024	Ab 01.09.2025
1. Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten		
Für das erste Kind	137,00 €	147,00 €
Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Bedarfplanung aufgenommen ist, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind auf	71,00 €	76,00 €
Für Kinder unter drei Jahren in der Kindergartengruppe		
Für das erste Kind	272,00 €	292,00 €
Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Bedarfplanung aufgenommen ist, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind auf	141,00 €	151,00 €
Kindergartengruppe mit Ganztagesangebot		
Für das erste Kind	167,00 €	179,00 €



	Ab 01.09.2024	Ab 01.09.2025
eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Be- darfsplanung aufgenommen ist, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind auf	86,00 €	92,00 €
Für Kinder unter drei Jahren in der Kindergartengrup- pe:		
Für das erste Kind	332,00 €	356,00 €
Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Be- darfsplanung aufgenommen ist, so ermäßigen sich die Ge- bühren für das 2. Kind auf	172,00 €	184,00 €
2. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten		
Für das erste Kind	417,00 €	447,00 €
Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Be- darfsplanung aufgenommen ist, so ermäßigen sich die Ge- bühren für das 2. Kind auf	250,00 €	268,00 €
Krippengruppe mit Ganztagesangebot		
Für das erste Kind	470,00 €	504,00 €
Für das zweite Kind	281,00 €	301,00 €
2.1 <u>Für die Kinderkrippe Schneckenhäuschen Ludwigshafen</u>		
1. Der monatliche Beitrag für den Besuch der Kinderkrippe beträgt		
1.1. für die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten		
für das erste Kind	436,00 €	467,00 €
für das zweite Kind	263,00 €	282,00 €



	Ab 01.09.2024	Ab 01.09.2025
1.2. für die Ganztagesgruppe		
für das erste Kind	507,00 €	544,00 €
für das zweite Kind	303,00 €	325,00 €
1.3. für die Halbtagesgruppe		
für das erste Kind	303,00 €	325,00 €
für das zweite Kind	182,00 €	195,00 €

(2) Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Bedarfsplanung aufgenommen ist, gilt für das 2. Kind die ermäßigte Gebühr. Das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Rangfolge richtet sich absteigend nach dem Alter.

(3) In den Krippengruppen in der Kindertagesstätte Schneckenhäuschen und in der Kindergartengruppe und Krippengruppe Bodman mit Ganztagsangebot ist eine warme Mahlzeit verpflichtend enthalten.

Die weiteren Kindergartengruppen können eine warme Mahlzeit buchen. Die monatliche Verpflegungspauschale beträgt:

1. Für die Krippengruppen Schneckenhäuschen 54,00 €
2. Für die Kindergartengruppe mit Ganztagesangebot im Kindergarten Bodman für 2 Tage 42,00 €
3. Für die Kindergartengruppen im Kindergarten Bodman bei 5 Tagen: 105,00 €
4. Für die Krippengruppe mit Ganztagesangebot im Kindergarten Bodman für 2 Tage 26,00 €
5. Für die Krippengruppe im Kindergarten Bodman bei 5 Tagen 54,00 €

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Ausgefertigt:

Bodman-Ludwigshafen, den 30.07.2024


Christoph Stolz
Bürgermeister

